## 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Blumenstadt Tessin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V 2024, S. 270) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 30.09.2025 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

# § 1 Änderungen

- 1) § 5 Abs. 2 Nr. 5 wird gestrichen
- 2) in § 5 Abs. 2 Satz 3 wird die Ziffer "5" durch die Ziffer "4" ersetzt
- 3) in § 7 Abs. 1 Satz 2 wird "gewählt" durch "benannt." ersetzt
- 4) in § 7 Abs. 5 wird "100 bis 1.000 Euro" durch "mehr als 100,00 € bis 1.000,00 €" ersetzt
- 5) in § 9 Abs. 3 werden die Währungsangaben "Euro" durch "€" ersetzt
- 6) in § 9 Abs. 5 wird "100 Euro" durch 100,00 €" ersetzt
- 7) in § 9 Abs. 6 wird die Währungsangabe "Euro" durch "€" ersetzt
- 8) § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
  - "(2) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 250,00 €, die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 125,00 €.
- 9) Es wird folgender § 11 a neu eingefügt:

### "§ 11 a Beiräte

- (1) Gemäß § 41 a KV M-V wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Der Seniorenbeirat hat eine beratende Funktion. Er soll die Interessen älterer Menschen gegenüber der Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit vertreten und die Stadt bei der seniorengerechten Gestaltung unterstützen. Der Seniorenbeirat ist unparteilisch, überkonfessionell und verbandsunabhängig.
- (3) Der Seniorenbeirat besteht aus maximal 5 Mitgliedern. Die Mitglieder müssen Einwohner der Stadt Tessin sein und mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Stadtvertretung. Die Wahlzeit entspricht der der Stadtvertretung.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Beirates, im Verhinderungsfall die oder der Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des fachlich zuständigen Ausschusses (Sozialausschuss) teil. Sie oder er hat in wichtigen Angelegenheiten, die die Bevölkerungsgruppe in besonderer Weise betreffen, dort ein Antrags- und Rederecht. In anderen Ausschüssen und der Stadtvertretung kann zu entsprechenden Angelegenheiten ein Rederecht erteilt werden.
- (5) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich.
- (6) Der Beirat berichtet mindestens einmal im Jahr im fachlich zuständigen Ausschuss über seine Arbeit.
- (7) Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Seniorenbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €. Die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter erhält für die Teilnahme an Sitzungen

des fachlich zuständigen Ausschusses (Sozialausschusses) ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €.

- 10) in § 12 Abs. 1 bis 8 werden die Währungsangaben "- €" durch "00 €" ersetzt
- 11) in § 12 Abs. 9 werden die Währungsangaben durch ",00" ergänzt
- 12) in § 14 Satz 2 wird "gewählt" durch "benannt" ersetzt

#### § 2 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt, mit Ausnahme § 1 Ziffer 8) am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) § 1 Ziffer 8) tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Blumenstadt Tessin, den 02.10.2025

Maik Ritter Bürgermeister



#### Verfahrensvermerk

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Tessin geltend gemacht wird.

Blumenstadt Tessin, den 02.10.2025

Maik Ritter Bürgermeister